

RS Vwgh 2002/3/21 2001/07/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

Index

50/01 Gewerbeordnung

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GewO 1994 §83;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Dass im Zuge der Stilllegung eines Tankstellenbetriebes die von der Gewerbebehörde gemäß 83 GewO 1994 aufgetragenen Vorkehrungen durchgeführt wurden, besagt nicht, dass der frühere Inhaber damit nicht mehr als Verursacher für Gewässergefährdungen und damit als Verpflichteter zur Durchführung wasserpolizeilicher Aufträge gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 in Frage kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070179.X02

Im RIS seit

26.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at